

BGer 5A_351/2011 vom 8. Juli 2011

Bundesgericht, 2011-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_351_2011

FR: TF 5A_351/2011 du 8 juillet 2011

IT: TF 5A_351/2011 del 8 luglio 2011

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid (Art. 75 Abs. 2 und Art. 90 BGG). Die zugrunde liegende Angelegenheit wurde bereits im kantonalen Verfahren von Zivilinstanzen beurteilt und betrifft sinngemäss die Verantwortlichkeit aus vormundschaftlichem Handeln, weshalb sie - wie die Aufsicht über die Vormundschaftsbehörden (dazu ausdrücklich Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 5 BGG) - in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht steht und ebenfalls der Beschwerde in Zivilsachen unterliegt (vgl. Urteil 5A_594/2008 vom 2. Dezember 2008 E. 1.2). Weil es um Vermögensrechte geht, steht die Beschwerde in Zivilsachen jedoch nur offen, wenn der Streitwert wenigstens Fr. 30'000.-- beträgt (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Ob dies vorliegend der Fall ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Weil es diesfalls gestützt auf Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG dem Beschwerdeführer obliegt, die betreffenden Voraussetzungen darzutun (BGE 136 III 60 E. 1.1.1 S. 62), was vorliegend nicht erfolgt ist, kann die Eingabe nicht als Beschwerde in Zivilsachen entgegengenommen werden, sondern ist sie vielmehr als subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu behandeln (Art. 113 BGG).

Mit diesem Rechtsmittel kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Das heisst, dass vorliegend nur die Rügen zulässig sind, Art. 9 und 29 BV sowie Art. 6 EMRK seien verletzt. Eine falsche Anwendung von Art. 56 ZPO kann hingegen nicht geltend gemacht werden.

Was die Begründungspflicht bzw. die Begründungsdichte anbelangt, gilt bei der Geltendmachung von Verfassungsverletzungen das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt. Wird die Verletzung des Willkürverbots gerügt, reicht es sodann nicht aus, die Lage aus Sicht des Beschwerdeführers darzulegen und den davon abweichenden angefochtenen Entscheid als willkürlich zu bezeichnen; vielmehr ist im Einzelnen darzulegen, inwiefern das kantonale Gericht willkürlich entschieden haben soll und der angefochtene Entscheid deshalb an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246).

E. 2

Das Obergericht hat erwogen, der Beschwerdeführer sei grundsätzlich nicht prozessfähig und der Vormund habe die Zustimmung zum Prozess verweigert. Einzig die Verfolgung höchstpersönlicher Rechte wäre möglich, soweit Urteilsfähigkeit gegeben wäre. Dies könne offen gelassen werden, weil bei Urteilsunfähigkeit auf die Berufung ebenfalls nicht eingetreten werden könnte und bei gegebener Urteilsfähigkeit sich der Beschwerdeführer die Handlungen bzw. die auf Klagerückzug lautenden Prozessklärungen seines

bevollmächtigten Rechtsvertreter anrechnen lassen müsste. Im Übrigen habe sich der Beschwerdeführer auch nicht mit der Begründung des erstinstanzlichen Entscheides auseinandergesetzt und dargelegt, weshalb dieser falsch sein soll. Fehle es aber an einer minimalen Begründung, könne auch aus diesem Grund nicht auf die Berufung eingetreten werden.

E. 3

In der Eingabe an das Bundesgericht wird geltend gemacht, weil der damalige Vormund den Beschwerdeführer nach seinem Schädel-Hirn-Trauma im Stich gelassen habe, bestehe seitens des heutigen Vormundes bzw. der Vormundschaftsbehörde ein persönliches Interesse, die rechtlichen Angelegenheiten nicht wahrzunehmen. Es wäre ein spezieller ausserordentlicher Vormund zu bestellen, der nicht in Absprache mit dem Gerichtspräsidenten die Rechte missachte. Indem das Bezirksgericht die Tatsache des persönlichen Interesses ausser Acht gelassen habe und mit dem Anwalt, der vermutlich durch den Vormund informiert worden sei, den Klagerückzug abgesprochen habe, was vom Obergericht gebilligt worden bzw. worauf das Obergericht nicht eingegangen sei und woraus das Obergericht nicht auf Ausstandsgründe geschlossen habe, seien Art. 6 EMRK sowie Art. 9 und 29 BV verletzt.

Die Ausführungen bestehen in allgemeiner Kritik an den vormundschaftlichen und gerichtlichen Behörden (vertretern) und der Mutmassung, diese stünden unter einer Decke. Der Inhalt dieser Vorbringen ist aufsichtsrechtlicher Natur, wobei dem Bundesgericht keinerlei Aufsicht über kantonale oder kommunale Behörden (mitglieder) zukommt und unter diesem Aspekt nicht auf die Beschwerde eingetreten werden kann; insbesondere ist auch das Begehren unzulässig, das Bundesgericht habe ein Strafverfahren einzuleiten. Die Ausführungen, welche auf zahlreichen Mutmassungen und neuen Sachverhaltsbehauptungen basieren, was bei der subsidiären Verfassungsbeschwerde unzulässig ist (Art. 118 Abs. 1 BGG), sind nicht geeignet aufzuzeigen, inwiefern die Erwägungen des Obergerichts, welche den Grundsatz festhalten, dass der Beschwerdeführer nicht prozessfähig ist, und im Übrigen aufzeigen, weshalb die Klage auch im Zusammenhang mit der allfälligen Verfolgung höchstpersönlicher Rechte nicht hätte anhand genommen werden können, gegen verfassungsmässige Rechte verstossen sollen.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmende Eingabe vom 23. Mai 2011 nicht einzutreten. Weil im Übrigen nicht klar ist, inwiefern die Einreichung der von der Mutter redigierten und zuerst auch nur von ihr unterzeichneten Eingabe überhaupt einem eigenen Willen des Beschwerdeführers entspricht, wird von der Erhebung von Kosten abgesehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.